

## **Benutzungsordnung**

### **der Ortsgemeinde Minderlittgen für das Bürgerhaus und das Backhaus mit Außengelände**

1. Die Ortsgemeinde Minderlittgen ist Eigentümer der o.a. Gebäude und Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt die Gebäude
  - den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
  - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
  - der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
  - öffentlich rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - Personen für Familienfeiern (ausgenommen Discoabende und Geburtstagsfeiern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres),
  - Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (eine Präsentation lebender Tiere ist ausgeschlossen),nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.  
In Ausnahmefällen kann der Raum des Musikvereins zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.
4. Das Bürgerhaus / Backhaus wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswideriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.  
Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.  
  
Die Ortsgemeinde hat das Recht aus Gründen der Pflege, Unterhaltung und bei Bedarf für Vermietungen das Bürgerhaus vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.  
Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.
6. Für die Benutzung des Bürgerhauses / Backhauses sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen nach anliegender Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei Benutzung des Bürgerhauses / Backhauses ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- 7.1 Die Benutzer haben das Bürgerhaus / Backhaus mit Außeneingänge pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- 7.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- 7.3 Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.
- 7.4 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer Bürgerhaus / Backhaus und Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- 7.5 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- 7.6 Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung (besenrein) der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Die Endreinigung wird durch Beauftragte der Gemeinde wahrgenommen. Bei Nutzung des Bürgerhauses über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
- 7.7 Eine Untervermietung des Bürgerhauses durch den Benutzer ist nicht erlaubt.
- 7.8 Die Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes für RLP § 4 (Lärmschutz) sind einzuhalten.
- 7.9 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Minderlittgen, 21.04.2020



Helmut Bauer  
Ortsbürgermeister

